

Zusammenfassend kommt der Revidierende betreffend die Beziehungen zwischen I.G.Farben und I.G.Chemie zu folgendem

Schluss :

Die gegenseitigen Beziehungen waren bis 1940 sehr enge und die Einflussnahme der Herren von der I.G.Farben auf die Geschäfte der I.G.Chemie eine direkte. Der heutige Verwaltungsrat der I.G.Chemie stellt sich auf den Standpunkt, dass von jeher von schweizerischer Seite die Bestrebungen bestanden hätten, sich von der Bindung von der I.G.Farben loszulösen. Tatsächlich sind auch Dokumente vorhanden, welche diesen Standpunkt nachweisen. Hingegen war der Antrieb hierzu, wie aus den vorstehend zitierten Unterlagen eindeutig nachgewiesen wird primär nicht das Bestreben, eine rein schweizerische Gesellschaft aufzubauen, sondern die Furcht vor den zu erwartenden amerikanischen Massnahmen, falls die Bindungen durch den Dividendengarantie-Vertrag zwischen Basel und Frankfurt aufrecht erhalten blieben. In einem der Protokolle kam denn auch eindeutig zum Ausdruck, dass die Loslösung im Interesse des Gesamt-Konzerns liege. Der Umstand, dass bereits 1936 infolge der deutschen Devisengesetzgebung die Dividendengarantie illusorisch wurde und das Bestreben bestand, den Vertrag den neuen Verhältnissen anzupassen, ändert an dieser Tatsache nichts, abgesehen davon, dass die seinerzeitigen Verhandlungen wie vorstehend kommentiert eher auf eine Abänderung des Vertrages unter Beibehaltung der Sonderrechte der I.G.Farben hinausliefen.

Die direkten schriftlichen Beziehungen I.G.Chemie und I.G.Farben brachen Mitte 1940 tatsächlich ab. Eine Ausnahme hiervon bilden die Korrespondenzen 1941 Norsk Hydro, Oslo, be-



treffend (siehe Abschnitt "Norsk Hydro" dieses Berichtes). Ob und inwieweit telefonisch, telegrafisch oder persönlich noch Rechenschaft gegeben werden musste -entsprechende Verbindungen können wie vorerwähnt ^{nicht} nachgewiesen werden- bleibt dahingestellt.

Im Verkehr mit den schweizerischen Banken und Behörden ist die Firma I.G.Chemie besondere Sorgfalt angedeihen. Es muss festgestellt werden, dass man sich stets bemühte, den Wünschen und Vorschriften dieser Instanzen nachzukommen bzw. sich denselben anzupassen. Es kann hingegen nicht bestätigt werden, dass dabei durchwegs objektiv sachlich einwandfreie Argumente an die Hand genommen wurden. Auch ist aus verschiedenen Aktennotizen und übrigen Unterlagen ein gewisses Ausweichen zu bemerken. Nachstehend lediglich einige Beispiele über die in Basel vorgefundenen Dokumente in dieser Richtung. In seiner Aktennotiz vom 20.1.36 über den Besuch bei der Nähen. Bankkommission in Bern stellt z.B. Hr. Greuter Bezug auf die I.G.Chemie fest

* ...es habe sich vor 7 Jahren für uns die Möglichkeit geboten zu einer gewissen Zusammenarbeit mit der I.G.Farbenindustrie AG. bei ihren hauptsächlich westdeutscher halb Deutschlands tätigen Unternehmen. Wir haben diese Gelegenheit wahrgenommen, weil sie uns ein interessantes Tätigkeitfeld zu eröffnen schien, sowohl was Betreibungen an bereits in voller Produktion befindlichen Unternehmungen anging, als auch Finanzierung von neuer Entwicklung und im Ausbau stehenden Betrieben. Es ist von grösster Bedeutung sei, dass von einer Zentralstelle aus die erforderlichen Kredite zur Verfügung gestellt würden, um diese Unternehmungen davor zu bewahren, dass sie in Abhängigkeit von ausländischen Kreditgebern gerieten. Da naturgemäss mit einer Reihe von Jahren zu rechnen war, bis sämtliche Unternehmungen, an denen wir uns beteiligen, oder die wir finanzieren sollten, in ein befriedigendes Rentabilitätsstadium gelangt hätten, so haben wir es für unerlässlich gehalten, dass unserem eigenen Aktionären für diese Zeit eine honorarige Vergütung des Aktienkapitals gewährleistet werde. So sei schliesslich der Dividenden-Garantievertrag mit der I.G.Farbenindustrie AG. zu Stande gekommen."

Verkehr I.G.Chemie Basel
mit den schweizerischen Banken und Behörden

Dem Verkehr mit den schweizerischen Banken und Behörden liess die Firma I.G.Chemie besondere Sorgfalt angedeihen. Es muss festgestellt werden, dass man sich stets bemühte, den Wünschen und Vorschriften dieser Instanzen nachzukommen bzw. sich denselben anzupassen. Es kann hingegen nicht bestätigt werden, dass dabei durchwegs objektiv sachlich einwandfreie Argumente an die Hand genommen wurden. Auch ist aus verschiedenen Aktennotizen und übrigen Unterlagen ein gewisses Ausweichen zu bemerken. Nachstehend lediglich einige Beispiele über die in Basel vorgefundenen Dokumente in dieser Richtung.

In seiner Aktennotiz vom 20.1.36 über den Besuch bei der Eidgen. Bankenkommission in Bern stellt z.B. Hr. Greutert in bezug auf die I.G.Chemie fest

" ...es habe sich vor 7 Jahren für uns die Möglichkeit geboten zu einer gewissen Zusammenarbeit mit der I.G.Farbenindustrie AG. bei ihren hauptsächlich ausserhalb Deutschlands tätigen Unternehmen. Wir haben diese Gelegenheit wahrgenommen, weil sie uns ein interessantes Tätigkeitsfeld zu eröffnen schien, sowohl was Beteiligungen an bereits in voller Produktion befindlichen Unternehmungen anging, als auch Finanzierung von in der Entwicklung und im Ausbau stehenden Betrieben, wo es von grösster Bedeutung sei, dass von einer Zentralstelle aus die erforderlichen Kredite zur Verfügung gestellt würden, um diese Unternehmungen davor zu bewahren, dass sie in Abhängigkeit von ausländischen Kreditgebern gerieten. Da naturgemäss mit einer Reihe von Jahren zu rechnen war, bis sämtliche Unternehmungen, an denen wir uns beteiligen, oder die wir finanzieren sollten, in ein befriedigendes Rentabilitätsstadium gelangten, hätten wir es für unerlässlich gehalten, dass unseren eigenen Aktionären für diese Zeit eine honorige Verzinsung des Aktienkapitals gewährleistet werde. So sei schliesslich der Dividenden-Garantievertrag mit der I.G.Farbenindustrie AG. zu Stande gekommen. "

Dabei ist festzuhalten, dass sich für die I.G.Chemie nicht eine Zusammenarbeit bot, sondern dass sie von I.G.Farben, wie vorstehend mehrmals eindeutig nachgewiesen, selbst ins Leben gerufen wurde.

Ueber die Hintergründe der Clearing-Kommissions-Verhandlungen 1937/38 (bei denen die Transferberechtigung zur Sprache kam und bei welchen festgestellt wurde, dass die Auskünfte der Rekurrentin mangelhaft seien) orientiert eine Notiz vom 30.12.37 folgenden Inhaltes :

" ...3. Schweizerische Verrechnungsstelle.

Aus dem Gespräch mit dem, wie bereits oben erwähnt, recht abgehetzten Herrn Dr. Jöhr habe ich diesmal deutlich entnommen, dass die Aussichten, bei der Clearingkommission für unseren Fall Gehör und Verständnis zu wecken, bescheiden sind. Gerade Herr Jöhr ist derjenige, der am allerwenigsten überzeugt zu werden braucht von der Berechtigung unserer Wünsche, die er nur zu gut begreift, zumal er bei verschiedenen Sachen in ähnlicher Lage sich befindet. Die Schwierigkeit ist nach wie vor, bei den anderen Mitgliedern der Clearingkommission, die nach wie vor gänzlich verständnislos und gleichgültig den Postulaten der Finanzgesellschaften gegenüberstehen, Interesse für die krassesten Fälle zu erwecken. Herr Stucki, der demnächst seine Position aufgibt, um seinen neuen Posten als schweizerischer Gesandter in Paris anzutreten, steht den Notwendigkeiten nur noch oberflächlich gegenüber. Als Gegner des Grosskapitals, der er ist, hat er nach wie vor wenig Sympathie für die Nöte und Scherereien, denen die Finanzgesellschaften ausgesetzt sind. Aber er wird bei seinen zu Ende gehenden Funktionen keine Opposition machen, allerdings auch nichts zu Gunsten der Unternehmen tun. Herr Dr. Jöhr hofft mit seiner Aktion durchzukommen, wenn es ihm gelingt, die Schweizerische Nationalbank für sich zu gewinnen. Aber auch dann ist er seiner Sache noch nicht gewiss, weil er oft gänzlich einsam auf weiter Flur ist, angesichts der nicht ganz zuverlässigen Bundesgenossenschaft mit Herrn Homberger, dem Leiter des Vororts des Handels- & Industrie-Vereins, der hie und da seine eigenen Wege gehe, um seine Interessen besser wahren zu können. Ich sagte Herrn Dr. Jöhr gerade im Hinblick auf die Verhandlungen mit der Nationalbank sei es vielleicht nützlich für ihn, wenn er die von uns gemachten Erfahrungen nochmals zu hören bekomme, weil er bei seinem Bemühen an einem drastischen Falle der Nationalbank darlegen könne, was für Interessen für die Schweiz auf dem

Spiel ständen. Den obersten Leitern, die doch im Geschäftsleben drin ständen, müsse es doch gewiss Eindruck machen zu hören, welchen Kurs die Dinge nehmen, wenn das so weiter gehe. Es sei schon reichlich viel Porzellan zerschlagen durch die Verständnislosigkeit und Gleichgültigkeit der massgebenden Instanzen in Bern. Die I.G.Stickstoff mit ihrer ausbaufähigen Konstruktion sei, wie er sich wohl erinnere, auf Nimmerwiedersehen nach England gewandert, wo das Verständnis für solche weltweite Belange grösser sei. Bei der Tefiag sei die Uebersiedlung nach Deutschland bereits eine beschlossene Sache. Auf diese Weise sei ein Gebiet der Zusammenarbeit in der Schweiz zwischen drei Weltkonzernen ebenfalls zum Erliegen verurteilt. In beiden Fällen hätten sich zweifellos im Laufe der Zeit viele geschäftliche Möglichkeiten auch für die Banken ergeben, aus denen nun nichts werde. Es sei vielleicht nicht ganz ausgeschlossen, dass ein Rest von etwa $1/4$ des Besitzes an Aktien der Deutschen Gasolin AG. in der Tefiag verbliebe, d.h., dass er gegen Aktien der neuen Konstruktion in Deutschland ausgetauscht würde, vorausgesetzt, dass man damit rechnen könne, dass der neue Aktienbesitz der Tefiag die Transferberechtigung bekäme, was ja in der Linie der Bestrebungen des Herrn Dr. Jöhr liege. Bei der Providentia fühle sich ein anderer Weltkonzern vor den Kopf gestossen und es sei abzuwarten, welche Konsequenzen er aus der Situation ziehen werde. Herr Dr. Jöhr meinte, es wäre vielleicht ganz nützlich, wenn wir ihm eine kurze Uebersicht des von mir Vorgetragenen mit Unterlagen zur Verfügung stellten, damit er dieses Material bei den Verhandlungen, die nach dem 10. Januar begännen, zu Handen habe. Ich hatte aber, wie schon oben ausgeführt, den Eindruck, dass Herr Dr. Jöhr mit seinen Gedanken schon anderswo beschäftigt war, vielleicht mit den am Nachmittag in Bern stattfindenden Verhandlungen. Ich führte noch kurz die Leistungen und Gegenleistungen im Clearingverkehr für die vergangenen Jahre aus, woraus sich eine Mehrleistung der I.G.Chemie von über 1 Million Franken ergäbe. Im übrigen sei ja überhaupt unsere Gesamt-Devisenbilanz, wie er ja bereits unserem Schreiben an die Verrechnungsstelle entnommen haben werde, für die schweizerische Volkswirtschaft stark aktiv. Auch auf die anderen für uns sprechenden Momente, wie die Höhe aller in der Schweiz verbrauchten Unkosten, Steuern, Gehälter, Mieten und Zuwendungen an öffentliche und gemeinnützige Institute, unsere bisherigen Leistungen an den eidgenössischen Fiskus für Aktienstempel in Höhe von beinahe 6 Millionen Franken, unsere Zeichnung von Fr. 500,000.-- Wehranleihe, die auch von der Verrechnungsstelle und anderen Instanzen besonders anerkannte, am 30. Juni 1937 erfolgte Zahlung von rund $1\ 1/2$ Millionen Franken ins Clearing für die Dotation an die Zahlstellen, obgleich

diese Vergütung ebensogut am 1. Juli, dann aber nicht ins Clearing hätte von uns vorgenommen werden können, wies ich hin. Unsere Erwartung, ohne weiteres unsere Zulassung zum Transfer, einschliesslich der über Tefiag und Providentia uns zukommenden Dividenden zu erhalten, sei schwer enttäuscht worden und wir hätten es etwas als Hohn empfunden, dass die I.G.Chemie mit ganzen Fr. 10.000.- zum Transfer bis 30.6.1938, dem Endtermin des deutsch/schweizerischen Clearingabkommens, zugelassen worden sei, wo sie doch für das Jahr 1937 Fr. 1.670.000.- Zinsen und Dividenden aus dem Clearing erwarten hatte und in den früheren Jahren auch bekam.

Auf meine Frage, ob die Stellung des Herrn Steiger wieder gefestigt sei, wusste Herr Dr. Jöhr keine präzise Antwort zu geben.

Unter den gegebenen Umständen müssen wir uns überlegen, ob wir Rekurs gegen die Verfügung der Verrechnungsstelle, vielleicht durch Vermittlung des Herrn Dr. Henggeler, der ev. doch die eine oder andere gute Beziehung zu den 7 bürokratischen Mitgliedern der Clearingkommission (abgesehen von Dr. Jöhr, Homberger, Dr. Schwab für die Nationalbank, bei der Herr Jöhr ja interveniert) hat. Herr Dr. Vieli, den ich diesmal noch nicht kennen lernen konnte, weil er Herrn Dr. Jöhr nach Bern begleitete und vorher sich noch vorbereiten musste, ist als Mitglied der Clearingkommission als Vertreter des Volkswirtschafts-Departement ausgeschieden, wird aber in einiger Zeit wieder als Vertreter der Kreditanstalt eintreten, um Herrn Dr. Jöhr abzulösen, den er bereits hin und wieder in der Kommission vertritt. "

Im September 1940 führte Hr. Dr. Iselin (damals Verwaltungsratsmitglied und ab 1940 Präsident) eine Nachfrage über den Aktienbesitz bei 2 schweizerischen Grossbanken durch. Dabei ist unverkennbar, dass versucht wurde den betreffenden Banken deren Brief an die I.G. Chemie vorzuschreiben :

" Herrn Direktor W.S.Merian,
Schweizerische Kreditanstalt, Z ü r i c h .

Lieber Willy,

Ich komme zurück auf die Unterredung, die wir vor einigen Wochen wegen der Bescheinigung des Aktienbesitzes der I.G.Chemie in Zürich miteinander hatten und gestatte mir, Dir in der Beilage den Entwurf zu einer Erklärung zu schicken, wie sie die I.G.Chemie gerne haben möchte. Aus Deinen mündlichen Mitteilungen darf ich wohl annehmen, dass die Kreditanstalt bereit ist, in diesem Sinne eine Erklärung abzugeben.

Falls Du noch irgend eine Rückfrage hast, so bitte ich Dich, direkt an Herrn Dr. Sturzenegger, vom Bankhaus Sturzenegger & Cie. in Basel, zu telefonieren, da ich selbst heute Abend verreisen muss. "

" Herrn Generaldirektor Türlér,
Schweizerischer Bankverein, B a s e l .

Ich komme hiemit zurück auf die Unterredung, die wir vor einiger Zeit in Sachen der Bescheinigung wegen des Aktienbesitzes I.G.Chemie miteinander hatten, und gestatte mir, Ihnen in der Beilage den Entwurf zu einer solchen Erklärung zu übersenden. Aus den mündlichen Mitteilungen, die Sie mir gemacht haben, glaube ich schliessen zu können, dass Sie bereit wären, im angeregten Sinne an die I.G.Chemie zu schreiben.

Da ich heute Abend für einige Tage verreise, bitte ich Sie wegen allfälligen Rückfragen in dieser Sache sich direkt an Herrn Dr. Sturzenegger vom Bankhaus Sturzenegger & Cie. in Basel zu wenden. "

Hinsichtlich des Verhaltens der I.G.Chemie gegenüber den Steuerbehörden sind keine für die allgemeine Beurteilung wesentlichen Momente festzustellen. Der 1930/31 vor Bundesgericht ausgetragene Prozess zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der I.G.Chemie ist ebenfalls nicht von nennenswerter Bedeutung für die Gesamtbeurteilung. Die betreffenden Akten, in welchen um die Entrichtung der Umsatzsteuerabgabe im Betrage von Fr. 62,809.- diskutiert wurde, befanden sich vorübergehend bei der Revisionsabteilung zur näheren Prüfung.

In Anpassung der Statuten der I.G.Chemie an das neue Obligationenrecht bereitete der I.G.Chemie verschiedene Schwierigkeiten. Um eventuellen Sanktionen bei nicht rechtzeitiger Anpassung an das neue Gesetz vorzubeugen, übergab Hr. Dr. Sturzenegger am 2.12.43 Herrn Ständerat Dr. G. Keller, Aarau, (Verwaltungsratsmitglied der I.G.Chemie) den Entwurf eines Schreibens an Herrn Bundesrat von Steiger. Der von Dr. Sturzenegger für Dr. G. Keller erstellte Briefentwurf beginnt wie folgt :

" Als Präsident der ständerätlichen Vollmachtenkommission gestatte ich mir unter Bezugnahme auf die letzte Kommissionssitzung in Kehrsatz.... "

M.a.W. man versuchte Herrn Dr. Keller als Präsident der ständerätlichen Vollmachtenkommission für die Interessen der I.G.Chemie vorzuspannen. In wieweit dieser sich schliesslich hiefür hergab, war in Basel nicht feststellbar.

Ein besonders reger Korrespondenzwechsel fand auch mit dem Eidgenössischen Politischen Departement in bezug auf die Beteiligungen der I.G.Chemie in den U.S.A. statt. Die Basler Holdinggesellschaft versuchte wiederholt eine eindeutige Intervention des schweizerischen Gesandten in Washington zu erreichen. Die zuständigen Stellen in Bern verhielten sich gegenüber dieser Forderung eher skeptisch, was seinen Grund wohl nicht zuletzt auch in der vagen Auskunftswaise der I.G.Chemie gegenüber dem Politischen Departement hatte. In welchem Sinne in diesem Zusammenhang zwischen den massgebenden Herren in Basel diskutiert wurde beleuchtet der nachstehend zitierte Brief vom 26.7.44 des Herrn Dr. Iselin an Herrn Dr. Sturzenegger. Die Auskunft der Banken über den Aktienbesitz (welche wie vorstehend zitiert von Dr. Iselin beeinflusst war) war für die Zwecke des Eidg. Politischen Departements zu wenig präzise. Herr Dr. Iselin bemühte sich unverzüglich auch die daraufhin seitens Bern von den Grossbanken verlangte zweite Antwort beeinflussen zu können :

" Im Anschluss an unsere soeben geführte tel. Besprechung bestätige ich Ihnen, dass ich gestern Herrn v.St. sah, der Tags zuvor 1 Stunde mit Kohli conferiert hatte. Letzterer finde die Briefe der Banken zu vage als Grundlage für eine Intervention. Er werde dies den Banken brieflich mitteilen. Diese Briefe sind wahrscheinlich unterwegs, da Kohli heute seine Ferien antrete. Herr v.St. ist der Auffassung, dass die Banken dem Polit.Dep. bestätigen sollten, sie hätten effektiv I.G.Chemie Aktien von Schweizer Kunden im Depot. Kohli müsse daraufhin den gewünschten Auftrag nach Washington weitergeben. Unsere Auffassung, dass das Polit.Dep. nichts machen wolle, sei bestimmt nicht richtig.

Ich habe nun von hier aus dem Bankverein telephoniert, er möchte mich über den Inhalt des Briefes von Kohli so bald als möglich informieren und keine Antwort geben, bevor ich mich geäußert hätte. Ich hätte nämlich einen Tip bekommen, was man ungefähr antworten solle. Der Bankverein wird gemäss meinem Wunsche verfahren.

Meine Bitte an Sie geht dahin, zu veranlassen, dass die Eidgenössische Bank sich ebenfalls mit uns verständigt über die Antwort an Kohli. "

Der Stiftungsrat, gebildet aus der I.G.Chemie heraus. Begünstigte in solchen Fällen sind die Angestellten der I.G.Chemie, ferner weitere im Dienste der I.G.Chemie stehende Personen :

" Der Stiftungsrat ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere, im Dienste der I.G.Chemie stehende Personen oder deren Hinterbliebene zu bedenken. "

Die Abhängigkeit der Stiftung von deutschen Firmen oder Personen, oder eine direkte Begünstigung derselben ist gemäss Statuten nicht möglich. Das Kapital betrug laut Status am 31.12.42 :

- * 400.000.-- nom. 3 % Eidg. Anleihe 1941
- * 600.000.-- " in div. Titeln
- * 27.531.75 in bar.

In 28.12.44 überwiesen die Herren Dr. Gadow & Dr. Sturzenegger der Stiftung Fr. 125.784.- Liquidationsüberschuss einer vor Jahren liquidierten, dem inzwischen verstorbenen O. Busch gehörenden, Gesellschaft (siehe unter "Fiduziar-Gesellschaft" dieses Berichtes).

Mit Berücksichtigung der Ausschüttungen (z.B. an Frau Busch jährlich Fr. 25.000.-) ist der Vermögensstand ungefähr derselbe geblieben.

Abschliessende Beurteilung der I.G.Chemie.

Uebrigens (I.G.Chemie)

Der Berichtleser kann sich aus der nachstehenden "Abschliessenden Beurteilung der I.G.Chemie" durch Révisoren

Die Pensions- und Fürsorge-Stiftung der I.G.Chemie stützt sich auf den Stiftungserrichtungsakt vom 16.12.42. Ueber die Ausschüttungen entscheidet ein Stiftungsrat, gebildet aus der I.G.Chemie heraus. Begünstigte in solchen Fällen sind die Angestellten der I.G.Chemie, ferner weitere im Dienste der I.G.Chemie stehende Personen :

" Der Stiftungsrat ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere, im Dienste der I.G.Chemie stehende Personen oder deren Hinterbliebene zu bedenken."

Zeitpunkt der Aufhebung des Dividenden-Garantie-

Eine Abhängigkeit der Stiftung von deutschen Firmen oder Personen, oder eine direkte Begünstigung derselben ist gemäss Statuten nicht möglich. Das Kapital betrug laut Status vom 31.12.42 :

- Fr 400.000.-- nom. 3 % Eidg. Anleihe 1941
- " 600.000.-- " in div. Titeln
- " 27.531.75 in bar.

Am 28.12.44 überwiesen die Herren Dr. Gadow & Dr. Sturzenegger der Stiftung Fr 125.784.- Liquidationsüberschuss einer vor Jahren liquidierten, dem inzwischen verstorbenen C. G. Roesch gehörendenen, Gesellschaft (siehe unter "Fiduziar-Gesellschaft" dieses Berichtes).

Mit Berücksichtigung der Ausschüttungen (z.B. an Frau Wwe. Roesch jährlich Fr 25.000.-) ist der Vermögensstand ungefähr derselbe geblieben.

Abschliessende Beurteilung der I.G.Chemie.

Der Berichtleser kann sich aus der nachstehenden "Abschliessenden Beurteilung der I.G.Chemie" durch Rêvisor Rees allein kein umfassendes und schlüssiges Urteil bilden, es wird vielmehr notwendig sein, sämtliche Einzelheiten durchzulesen und zu berücksichtigen.

Die I.G.Chemie ist eine Gründung der Herren von der I.G. Farbenindustrie und wurde bis 1940 massgebend durch die Exponenten dieses deutschen Konzernes beeinflusst. Die für schweizerische Verhältnisse ungewöhnlichen Verflechtungen, Kombination von Transaktionen etc. sind, wie die Unterlagen nachweisen, von diesen Herren inspiriert worden. Seit Juni 1940 (Zeitpunkt der Aufhebung des Dividenden-Garantie-Vertrages) haben keine wesentlichen Veränderungen in der ganzen Konstruktion mehr stattgefunden. (Eine direkte Einflussnahme von I.G.Farben auf die I.G.Chemie ab 1940 konnte nicht mehr festgestellt werden. Hingegen sind in verschiedenen Fällen ~~noch~~ Einmischungen der deutschen Konzernfirma auf die Geschäfte der Basler-Gesellschaft noch nach diesem Zeitpunkt festzustellen (siehe: Norsk-Hydro, Oslo, Parta S.A., Lausanne, Maatschappij f. Ind. & Handelsbelangen, Amsterdam, Plaskon-Beteiligung U.S.A). Die zuständigen Herren der I.G. Chemie erwähnen mit Recht, dass bei den herrschenden komplizierten Verhältnissen die Loslösung von den I.G. Farben nicht plötzlich vor sich gehen konnte, sondern eine gewisse Liquidationszeit notwendig war. Die oben angeführten Einmischungen beziehen sich hingegen nicht ausschliesslich auf solche Liquidationen.)

In personeller Hinsicht war die I.G.Chemie bis 1940 ganz eindeutig deutschbeeinflusst. Ab diesem Datum hatte der von den Herren Geh.R.Schmitz und Roesch (beides I.G.Farben - Männer) als Vertrauensmann eingesetzte Hr. Dr. Gadow die

Geschäfte in den Händen. Zahlreiche Zitate in diesem Bericht weisen die entscheidende Rolle, welche Hr. Dr. Gadow bis zu seinem Austritt im Dezember 1945 aus der I.G.Chemie dort hatte, nach. Rein formell trifft es zu, dass Hr. Dr. Gadow dem Verwaltungsrat unterstand und nur kollektiv zeichnen konnte.

In finanztechnischer Hinsicht erfolgte die Gründung aus dem sog. "I.G.Konsortium" bei der Firma Greutert & Cie. heraus. Die betreffenden bei Greutert & Cie. geführten Konten "I.G. Konsortium" (1925-1932) "Sekretariate" (1929-1937) "Grütchemie-Konsortium" (1937 bis heute) sind die eigentlichen Drehscheiben für die zahllosen Effekientransaktionen, Vermittlung der Beteiligungen zwischen den einzelnen Gesellschaften etc. Die Wertschriftenbestände der obigen Konten sind in der obigen Reihenfolge im grossen und ganzen von einem Konsortium bzw. Sekretariat auf das andere übergegangen, haben sich hingegen, eben durch die Unterbringung in den verschiedenen Gesellschaften, ständig verkleinert (siehe Abschnitte "I.G.Konsortium", "Sekretariate" und "Grütchemie-Konsortium" dieses Berichtes). Das "I.G.Konsortium" als Grundpfeiler dieser Konstruktion kann wohl, wie dies in Basel dargelegt wird, buchhalterisch und finanztechnisch als verkappter Nostro-Besitz der Bank Greutert & Cie. angesehen werden. Zahlreiche Unterlagen weisen jedoch nach, dass das I.G. Konsortium der I.G.Farbenindustrie sehr nahe stand, ja sogar nach Auffassung des Revisors eher unterstand.

Der sog. "Dividenden-Garantie-Vertrag", welcher der I.G. Farbenindustrie einerseits das Recht einräumte, die Beteiligungen der I.G.Chemie gegen Entrichtung des Buchwertes zu erwerben (und zwar wiederholt, d.h. I.G.Farben konnte auch auf den wiederangelegten Erlös bei I.G.Chemie greifen), und andererseits die I.G.Farben verpflichtete, die gleiche Dividende auf den I.G.Chemie-Aktien auszuschütten, wie dies bei den I.G.Farben-Aktien geschah, wurde im Juni 1940 aufgehoben. *

Die Verhandlungen hierüber begannen bereits 1937, nur waren

* (I.G.Chemie hat nur 1929 von dieser Garantie Gebrauch gemacht)

damals die Motive nicht dieselben, wie sie schliesslich 1940 in Erscheinung traten. Damals stand eine Abänderung des Div.-Garantievertrages (also nicht völlige Aufhebung) zur Diskussion und zwar im Zusammenhang mit den veränderten Währungsverhältnissen (Fr.-Abwertung). 1939 und vor allem 1940 wurde die Gefahr, die amerikanischen Beteiligungen wegen des Div.-Garantievertrages zu verlieren, primär massgebend für die Verhandlungen betr. die Aufhebung. Die bezüglichen Verhandlungen wurden teilweise zwischen den Vertrauensmännern in U.S.A. und Berlin direkt geführt. Andererseits ist zu erwähnen, dass auf Betreiben der New-Yorker Herren auch der Verwaltungsrat der I.G.Chemie, Basel, energisch auftrat; jedenfalls sind in dieser Richtung anlässlich der ersten und zweiten Revision entsprechende Verwaltungsratsprotokolle in Basel vorgelegt worden.

Nach Auffassung des Revisors ist es eindeutig, dass die I. G.Chemie auf einen Wert (Dividenden-Garantie) verzichtete, der durch die deutschen Devisengesetzgebungen illusorisch geworden war. Der Gewinn für I.G.Chemie (Verzicht der I.G. Farben auf die Option, bezw. auf das Vorkaufsrecht) war hingegen beträchtlich, selbst wenn man berücksichtigt, dass I.G.Farben gegebenenfalls hätte den Buchwert erlegen müssen (was bei den damaligen deutschen Vorschriften auch schwer gehalten hätte). Die massgebenden Herren in Basel stellen fest, dass dies eben das Verdienst ihrer unermüdlichen Bestrebungen war. Die I.G.Chemie habe sich auch unter allen Umständen die amerikanischen Beteiligungen erhalten wollen und die Gefahren (Verlust der amerikanischen Beteiligung für Basel wegen der Starrköpfigkeit der I.G.Farben) der Zukunft in den Verhandlungen gegenüber den I.G.Farben ebenfalls ausgespielt.

Die Vorzugsaktien, welche bis heute nur dank dem Fernbleiben Einfluss frei anzusehen. Zusammen mit den ebenfalls in deutschen Besitz befindlichen Aktien (38'000) ergibt sich demnach

der grösseren Stammaktienpakete an den Generalversammlungen entscheidend waren (100'000 Vorzugsaktien-Stimmen, 250 000 Stammaktien-Stimmen) sind heute in den Händen von in der Schweiz domizilierten Gesellschaften, deren Aktienkapital allerdings zu einem nicht geringen Teil vermitteltst Vorschüssen, Geschenken etc. in den Händen von Schweizern liegt. Diese Gesellschaften sind in einem Kreis von Firmen (Sturzenegger & Cie., Basel, Perpetua AG., Luzern, Rigidor AG., Bern, Sopadep S.A., Lausanne, Industriebank AG., Zürich) fest eingeschlossen. Die Vorgeschichte dieser 5 Gesellschaften und deren Vorgängerinnen (Visca AG., Fiduziar AG. etc.) ist an entsprechender Stelle dieses Berichtes behandelt. Die bezüglichen Feststellungen lassen erkennen, dass die den Aktionären dieser Gesellschaften z.T. gewährten Vorschüsse vom I.G.Farbenmann C. Roesch hätten beeinflusst werden können.

Das Stammaktienkapital der I.G.Chemie befindet sich nur zu einem geringen Teil in öffentlichem schweizerischen Publikumsbesitz. Eine bezügliche Enquête bei den drei grössten Schweizerbanken ergab, dass dieselben in ihren Depots 4.8% gerechnet auf dem totalen Aktienkapital und 6.8% gerechnet auf dem Stammkapital I.G.Chemie-Aktien in ihren Depots besitzen. Inbezug auf die Verteilung der übrigen Aktien wird auf vorstehende Tabellen verwiesen. Der von der I.G.Chemie nachgewiesene Anteil Schweizerische Aktionäre bezieht sich weitgehend auf Basel nahestehende Firmen und Personen. Inwieweit letztere als von jeglichem Einfluss frei zu betrachten sind, kann zum Teil aus den betr. Abschnitten dieses Berichtes entnommen und muss zum andern Teil dem Urteil des Lesers überlassen werden. Die bei der GAF (U.S.A.) und in Norwegen liegenden Aktienpakete (85.000 bzw. 22'000 Stück) sind nach Ansicht des Revisors als nicht von jedem deutschen Einfluss frei anzusehen. Zusammen mit den eindeutig in deutschem Besitz befindlichen Aktien (38'000) ergibt sich demnach

Stück

eine totale Stammaktienzahl von 140'000 (= Stimmen), welche nicht von deutschem Einfluss frei sind (Total Stammaktien 250'000, welche besondere Privilegien besitzen lt. Statuten/Vorzugsaktien = 100'000 Stimmen / Gesamttotal der Stimmen 350'000).

Auf die Frage, ob die I.G.Chemie, Basel (bezw. Interhandel) den BRB vom 16.2.45 und 27.4.45 (Sperrung deutscher Vermögenswerte) zu unterstellen sei, möchte der Revidierende darauf hinweisen, dass rein formell per 16.2.45 die Situation bei der I.G.Chemie so war, dass daraus keine Rechtfertigung der Unterstellung unter die genannten BRB abgeleitet werden kann, d.h. der Dividendengarantie-Vertrag mit der I.G.Farben war eindeutig gelöst, die direkten Beziehungen mit dem I.G.Farbenkonzern nicht mehr vorhanden, das Aktienkapital befand sich mehrheitlich bei schweizerischen, amerikanischen und norwegischen Firmen oder Personen. Hingegen sind die Verhältnisse bereits bei der Gründung, die personellen Gegebenheiten, die zahlreichen Verschachtelungen, die Stimmenverhältnisse bei den Stammaktien, die Besonderheiten beim Vorzugsaktienkapital derart, dass nach deren genauem Studium an dem effektiven schweizerischen Charakter der I.G. Chemie in einem Ausmass gezweifelt werden muss, wie dies auf Grund der bekannten Tatsachen vor der zweiten Revision nicht zu rechtfertigen war. Den endgültigen Entscheidung darüber, ob die letzterwähnten Argumente die rein formellen Tatbestände per 16.2.45 überwiegen können, muss der Revidierende dem Leser überlassen.